

**Richtlinie für die  
Förderung der Vereine und der Jugendarbeit  
in der Gemeinde Parkstetten  
(Vereinsförderrichtlinie – VFördRL)**

vom 23.01.2024, in der Fassung der 1. Änderung vom 24.06.2024

I. ABSCHNITT – ALLGEMEINES

**§ 1 Zweck der Richtlinie**

In Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit soll das Vereinsleben in der Gemeinde Parkstetten durch entsprechende finanzielle Zuschüsse gefördert werden. Ziel dieser Richtlinie ist es, das Vereinsleben in der Gemeinde Parkstetten auf sportlichem, kulturellem und gemeinnützigem Gebiet zu beleben sowie gerecht und transparent zu fördern. Insbesondere beabsichtigt die Richtlinie eine besondere Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, die mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen einen erheblichen Beitrag für die Attraktivität und Freizeitgestaltung der Gemeinde Parkstetten leisten. Den Vereinen soll es durch diese Richtlinien ermöglicht werden, vorausschauend zu planen und zu wirtschaften.

**§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Parkstetten. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Parkstetten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (2) Sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Förderungen nur auf Antrag gewährt. Förderanträge sind stets schriftlich an die Gemeinde Parkstetten oder per E-Mail an [gemeinde@parkstetten.de](mailto:gemeinde@parkstetten.de) zu stellen. Sofern die Gemeinde Antragsformulare bereitstellt, sind diese zur Förderantragsstellung zu verwenden.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Parkstetten behält sich das Recht vor, in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen. Sieht ein förderberechtigter Verein für sich konkret einen begründeten Sonderfall, so muss er diesen der Gemeinde Parkstetten vor Beginn der zu fördernden Maßnahme oder Veranstaltung anzeigen.

### **§ 3 Förderberechtigung**

- (1) Antrags- und förderberechtigt nach dieser Richtlinie sind alle ehrenamtlich geführten Vereine, Organisationen und Zusammenschlüsse mit mindestens zehn Mitgliedern, die ihren Sitz, ihren Aufgaben- oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Parkstetten haben und deren Zweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO) zum Gegenstand hat (nachfolgend „Vereine“ genannt). Bei Vereinen mit untergliederten Abteilungen oder Sparten ist nur der Hauptverein antragsberechtigt.
- (2) Der Verein muss bei Förderantragstellung seit mindestens zwei Jahren bestehen und wirtschaftlich geordnete Verhältnisse vorweisen.
- (3) Von der Basisvereinsförderung (§ 4), der Basisjugendförderung (§ 8) und der Förderung von Investitionsmaßnahmen (V. Abschnitt) sind ausgeschlossen:
  - a) Genossenschaftliche Vereine (z.B. Jagd- und Energiegenossenschaften)
  - b) Forstbetriebsvereinigungen bzw. -gemeinschaften (z.B. Waldbauernvereinigungen und Bauernverbände)
  - c) Fördervereine
  - d) Bildungseinrichtungen
  - e) Ortsgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine von Parteien, politischen Vereinigungen und Organisationen sowie Bürgerinitiativen
  - f) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Jugendeinrichtungen (z.B. Ministranten, Firm- und Konfirmationsgruppen)
  - g) Feuerwehrvereine, Rettungs- und Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsorganisationen und caritative Einrichtungen
  - h) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene (z.B. Kreis- und Bezirksverbände)

## II. ABSCHNITT – ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG

### **§ 4 Basisvereinsförderung**

- (1) Die Gemeinde gewährt zweijährlich eine pauschale Basisförderung für den laufenden Vereinsbetrieb in Höhe von 200,00 € je förderberechtigtem Verein.
- (2) Der Antrag auf Gewährung der Basisvereinsförderung ist spätestens bis zum Ablauf des 31.10. des jeweiligen Förderjahres einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 5 Nutzung der Mehrzweckhalle**

Alle Vereine sowie die Volkshochschule Straubing gGmbH (VHS) sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die gemeindliche Mehrzweckhalle zu benutzen. Die Gemeinde Parkstetten fördert die Benutzung der Mehrzweckhalle für Vereins-, Spiel- oder Trainingszwecke bzw. zur Erwachsenenbildung (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO) durch Erhebung eines ermäßigten Nutzungsentgelts gemäß des jeweils gültigen Preisblatts. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

## **§ 6 Bauhof- und Hausmeisterleistungen**

Werden Bauhof- bzw. Hausmeisterleistungen (Arbeits- und Geräteinsatz) von förderberechtigten Vereinen im Zusammenhang mit einer für die Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Veranstaltung in Anspruch genommen, kann von der Erhebung von Personalkostenersätzen ganz oder teilweise abgesehen werden.

## **§ 7 Verwaltungskosten**

- (1) Für Amtshandlungen gegenüber förderberechtigten Vereinen, die im Zusammenhang mit einer für die Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Veranstaltung getätigt werden (z.B. gaststättenrechtliche Gestattung für Fest), kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Auslagenersätze (z.B. Kopien), die für Vereinszwecke anfallen.

## **III. ABSCHNITT – JUGENDFÖRDERUNG**

### **§ 8 Basisjugendförderung**

- (1) Die Jugendarbeit in den Vereinen ist in besonderem Maße förderungswürdig. Die Gemeinde Parkstetten gewährt deshalb zur Stärkung der Jugendarbeit in den förderberechtigten Vereinen eine jährliche Basisjugendförderung in Höhe von 20,00 € je förderfähigem Jugendmitglied.
- (2) Ein Jugendmitglied im Sinne dieser Richtlinie ist ein Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aktiv an den vom Verein angebotenen Jugendarbeitsprogrammen teilnimmt. Maßgebend für die Bestimmung der Mitgliederzahl und des relevanten Alters ist der 1. Januar des jeweiligen Förderjahres. Der Wohnsitz des Jugendmitglieds ist unerheblich.
- (3) Für die Antragstellung ist das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag ist eine namentliche Auflistung der Jugend-

mitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum sowie ein geeigneter Nachweis über deren aktive Teilnahme an den Angeboten der Jugendarbeit beizufügen. Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der antragstellenden Vereine zu nehmen. Verwehrt ein Verein Einsicht, so wird keine Förderung gewährt.

- (4) Der Antrag auf Gewährung der Basisjugendförderung ist spätestens bis zum Ablauf des 31.10. des jeweiligen Förderjahres einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Gewährung der Basisjugendförderung erledigt der/die Erste Bürgermeister/in gemäß Art. 37 Abs. 2 GO in eigener Zuständigkeit.

### **§ 9 Anwendung der Förderrichtlinie des Kreisjugendrings**

- (1) Die Gemeinde Parkstetten wendet die Förderrichtlinie des Kreisjugendrings Straubing-Bogen in der jeweils gültigen Fassung in unveränderter Form an und erstreckt deren Wirksamkeit auch auf die übrigen Vereine im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinie, die Jugendarbeit leisten. Die Förderrichtlinie des Kreisjugendrings bildet einen Bestandteil dieser Vereinsförderrichtlinie und ist als Anlage angefügt.
- (2) Sind Sachverhalte sowohl nach dieser Vereinsförderrichtlinie als auch nach der Förderrichtlinie des Kreisjugendrings förderfähig, wird jeweils die für den Verein günstigere Förderung gewährt.
- (3) Sofern beim Kreisjugendring Straubing-Bogen eine Förderung nach den Richtlinien für die Jugendarbeit beantragt wird, ist eine gesonderte Antragstellung bei der Gemeinde Parkstetten nicht notwendig. Die Gemeinde Parkstetten wird vom Kreisjugendring über bewilligte Förderanträge informiert und wendet § 9 Abs. 1 von Amts wegen an.

## **IV. ABSCHNITT – ZUSCHÜSSE FÜR BESONDERE VERANSTALTUNGEN**

### **§ 10 Vereinsjubiläen**

- (1) Die Gemeinde Parkstetten kann für Jubiläen der förderberechtigten Vereine Zuschüsse gewähren.
- (2) Zuschüsse werden grundsätzlich in Höhe des Zehnfachen der Jubiläumszahl (z.B. 50-jähriges Jubiläum, 500,00 €) gewährt: Beginnend mit dem 100-jährigen Jubiläum wird gleichbleibend ein Betrag von 1.000,00 € gewährt.
- (3) Die Zuschüsse für Vereinsjubiläen unterliegen der Bedingung, dass das Jubiläum mit einer für die Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Veranstaltung (z.B. Gründungsfest) verbunden ist.
- (4) Förderanträge sind spätestens bis zum 31. Oktober des dem Jubiläum vorangehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können in der

Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Die Jubiläums-Förderung kann nur einmal in zehn Jahren beantragt werden.

### **§ 11 Musik am Volkstrauertag**

Die Gemeinde Parkstetten finanziert und organisiert jährlich die musikalische Begleitung des Schweigemarsches und der Totenehrung bei den jeweiligen Volkstrauertagsveranstaltungen in den Ortsteilen Parkstetten und Reibersdorf. Darüber hinaus werden im Namen der Gemeinde Parkstetten jeweils Trauerkränze niedergelegt.

### **§ 12 Pokalspenden**

- (1) An öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Dorfmeisterschaften; keine internen Vereinsmeisterschaften) der förderberechtigten Vereine mit Wettkampfcharakter kann sich die Gemeinde Parkstetten in Form einer Pokalspende mit maximal 100,00 € pro Veranstaltung beteiligen.
- (2) Der Pokal ist vom bezuschussten Verein oder der bezuschussten Organisation selbst zu beschaffen. Der Förderantrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Beifügung eines Kostennachweises (Rechnung oder Quittung) zu stellen.

### **§ 13 Besondere Veranstaltungen**

- (1) Öffentliche Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung, bei denen ein förderberechtigter Verein Ausrichter der Veranstaltung ist, können gesondert gefördert werden.
- (2) Förderanträge sind spätestens zum 31. Oktober des der Veranstaltung vorangehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Über die Gewährung einer Förderung für besondere Veranstaltungen entscheidet der Gemeinderat.

## V. ABSCHNITT – FÖRDERUNG VON INVESTITIONSMABNAHMEN

### **§ 14 Gegenstand und Voraussetzung der Investitionskostenförderung**

- (1) Die Gemeinde Parkstetten kann Zuschüsse für bauliche Investitionen in die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung (z. B. Austausch Fenster, Anbau Garage, Erneuerung Heizung) vereinseigener Gebäude und Sportanlagen

im Gemeindegebiet Parkstetten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, gewähren. Erhaltungsaufwendungen (laufender Unterhalt) sind nicht förderfähig.

- (2) Die Gemeinde kann ferner Zuschüsse für die Beschaffung beweglicher Sachen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, gewähren. Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel, Küche, Tische, Stühle) werden nicht gefördert.
- (3) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung müssen inklusive Umsatzsteuer mindestens 800,00 € betragen. Die Förderung kann sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.
- (4) Für gleichartige Investitionen im Sinne des Absatzes 1 ist frühestens zehn Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Gemeinde ein neuer Antrag möglich.
- (5) Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- (6) Die Anträge auf Investitionskostenförderung sind spätestens zum 31. Oktober des dem Maßnahmenbeginn vorangehenden Jahres zu stellen. Dem Antrag sind eine qualifizierte Kostenschätzung, ein konkreter Finanzierungs- und ein detaillierter Projektplan beizufügen. Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, werden nicht gefördert. Auf Antrag kann eine Genehmigung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.

### **§ 15 Fördersatz**

- (1) Die Investitionskostenförderung beträgt bis zu maximal 30 % der kaufmännisch auf volle 100,00 € aufgerundeten, nachgewiesenen Kosten des Gegenstands der Förderung. Die Förderung kann sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Förderung auch in Form von Sachzuwendungen erfolgen.

### **§ 16 Auszahlung und Verwendung der Förderung**

- (1) Die Auszahlung der Investitionskostenförderung erfolgt erst nach Beendigung und vollständiger Abrechnung der Investitionsmaßnahme sowie Vorlage der Originalrechnungen. Auf Antrag können Abschlagszahlungen nach Vorlage entsprechender Unterlagen geleistet werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungs- und Verwendungsnachweisen verlangen.

## VI. ABSCHNITT – BEAUFTRAGTE DES GEMEINDERATS

### **§ 17 Beauftragte des Gemeinderats**

- (1) Zur Förderung der Jugend-, der Senioren-, und der Kulturarbeit in der Gemeinde bestellt der Gemeinderat jeweils bis zu zwei gleichberechtigte Jugendsprecher, Seniorensprecher und Kultursprecher. Diese Beauftragten des Gemeinderats fungieren in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet insbesondere als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die Bürgerinnen und Bürgern sowie als Bindeglied zwischen den entsprechend tätigen Vereinen und der Gemeinde.
- (2) Den Beauftragten des Gemeinderats wird für ihren Aufgabenbereich ein jährliches Förderbudget in Höhe von 500,00 Euro zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden bei Vorlage der Originalrechnungen in der Gemeindekasse ausbezahlt. Das Förderbudget kann nur für Maßnahmen verwendet werden, die nicht bereits nach den vorstehenden Regelungen gefördert werden.
- (3) Die Beauftragten des Gemeinderats haben im Rahmen einer Gemeinderatssitzung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die damit durchgeführten Förderungsmaßnahmen abzulegen.

## VII. ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 18 Mehrfachförderung**

Die Mehrfachförderung desselben Sachverhalts durch diese Richtlinie ist ausgeschlossen. Weitere Förderungen durch Dritte stehen dieser Richtlinie nicht entgegen. Die Zuschusshöhe darf nach Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten den entstandenen Fehlbetrag nicht überschreiten.

### **§ 19 Verwendung der Zuwendungen**

- (1) Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen bzw. zu verwenden. Die Gemeinde Parkstetten ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher oder Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Entgegen der Zweckbestimmung verwendete Zuschüsse sind in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (2) Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen.

## **§ 20 Missbrauch**

- (1) Bei nachgewiesenem Missbrauch dieser Förderrichtlinien durch grob fahrlässige oder vorsätzlich unvollständige oder falsche Angaben bei der Antragstellung sind die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Parkstetten zurückzuzahlen.
- (2) Darüber hinaus kann ein teilweiser oder vollständiger Ausschluss von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie erfolgen, der einmalig oder dauerhaft sein kann. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 21 Zuständiges Gemeindeorgan**

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung der Zuwendung nach deren Höhe und bestimmt sich nach den entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats Parkstetten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f GeschO).

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 / ihre 1. Änderung am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle bisher zur Vereinsförderung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse ihre Gültigkeit.

Parkstetten, den 23.01.2023

GEMEINDE PARKSTETTEN

gez.  
Martin Panten  
Erster Bürgermeister

# Kreisjugendring Straubing-Bogen



## Einführende Worte zu den Förderrichtlinien

Liebe Vorsitzende und Jugendleiter, liebe Leser,

am 27. März 2017 hat der Kreistag den Haushalt des Landkreises Straubing-Bogen für 2017 einstimmig beschlossen und damit auch die Erhöhung des KJR-Budgets um 10.000 Euro. Für diese Unterstützung ein großes Dankeschön an alle Kreisräte und vor allem an unseren Landrat Josef Laumer. Rund 17 Jahre nach Inkrafttreten der bisherigen Richtlinien ist es mit diesen zusätzlichen Finanzmitteln nun möglich, die Zuschüsse des Kreisjugendrings an Jugendgruppen und -verbände aufzustocken.

Eine Arbeitsgruppe aus KJR-Vorstandschaft und Delegierten der Verbände hatte sich im Vorfeld Gedanken gemacht, welche Maßnahme einer zeitgemäßen Anpassung bedürfen und somit den Weg geebnet, für eine breit angelegte Diskussion in der Herbst-Vollversammlung 2016. Mit einigen Änderungen wurden die neuen Förderrichtlinien dann einstimmig verabschiedet – vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der Mittel durch den Landkreis.

Ein großes Ziel war es, die Förderrichtlinien zu verschlanken und die Fördervoraussetzungen praxisingerecht zu konzipieren. Finanziell hat sich vor allem im Bereich der Freizeitmaßnahmen, die den größten Anteil an den eingereichten Zuschussanträgen ausmachen, eine spürbare Verbesserung ergeben. Neu aufgenommen haben wir die Förderung der Juleica. Damit will der KJR auch ein Zeichen für die qualifizierte und strukturierte Ausbildung unserer Jugendleiter und -betreuer setzen.

Im Jahr 2024 gab es eine weitere Überarbeitung unserer Richtlinien, hierbei stand, neben vereinzelten Fördererhöhungen, vor allem das Thema Nachhaltigkeit im Fokus.

Ich wünsche allen in der Jugendarbeit tätigen viel Erfolg, Spaß und Motivation. Nutzt die Unterstützung des Kreisjugendrings für eure Aufgabe, finanziell aber gerne auch mit Rat und Hilfe.

Der Vorsitzende

## Allgemeine Grundsätze

Bei den Zuschussgeldern handelt es sich um öffentliche Mittel, die vom Landkreis Straubing-Bogen zur Verfügung gestellt werden. Sie werden vom Vorstand des Kreisjugendringes gemäß den folgenden Richtlinien vergeben:

- **Zuschussberechtigt** sind alle im Kreisjugendring Straubing-Bogen zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, soweit in den Förderrichtlinien nichts anderes geregelt ist.
- **Antragstellung:** Die Anträge sind auf Formblatt beim Kreisjugendring Straubing-Bogen (Leutnerstr. 15, Straubing) einzureichen. Bei ausschließlich örtlicher Jugendförderung muss der Antrag bei der jeweiligen Gemeinde eingereicht werden.  
Die Anträge sind vollständig auszufüllen und müssen die bei den jeweiligen Förderungen genannten Unterlagen umfassen.
- **Abgabefristen:** Die Zuschussanträge sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
- **Bewilligung/Auszahlung:** Der Zuschuss wird aufgrund eines Bewilligungsbescheides auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto überwiesen. Die Überweisung auf ein Privatkonto ist unzulässig. Der Vorstand des Kreisjugendringes kann eine Auszahlung in Raten anordnen.
- **Zweckbindung:** Die Maßnahmen, Anschaffungen usw. müssen dem jeweiligen Zweck der Förderung entsprechen.
- **Rückzahlung:** Bei falschen Angaben oder Zweckentfremdung können die Zuschüsse zurückgefordert werden.
- **Umfang der Förderung:** Sofern bei der jeweiligen Förderung nichts Abweichendes angegeben ist, werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme angefallenen Kosten gefördert. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Raummieten, Referentenhonorare sowie Sach- und Materialkosten.
- **Als Teilnehmer** gelten sowohl die Jugendlichen, die an der Maßnahme teilnehmen, als auch die Betreuer.
- **Die Zuschusshöhe** darf nach Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten den entstandenen Fehlbetrag nicht überschreiten.
- **Ein rechtlicher Anspruch** auf einen Zuschuss besteht nicht.
- **Jahresbudget:** Der KJR kann die Auszahlung der Förderung auf das Folgejahr verschieben, wenn die Haushaltsmittel im aktuellen Jahr nicht mehr für eine Auszahlung der Förderung ausreichen.
- **Eine Änderung der Zuschussrichtlinien** ist nur durch einen Beschluss der Vollversammlung des Kreisjugendringes möglich. Bei wesentlicher Überschreitung der Haushaltsansätze können die Förderbeträge vom Vorstand des Kreisjugendringes jedoch für das Folgejahr gekürzt werden.
- **Inkrafttreten:** Die Zuschussrichtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft

## I. Mitarbeiterbildung

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die angemessene Aus- oder Weiterbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit. Die Maßnahme soll Fähigkeiten und Kenntnisse für diese Aufgaben vermitteln und/oder diese überprüfen.

Gefördert werden

- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, bei denen je Tag Lerneinheiten im Umfang von mindestens sechs Stunden durchgeführt werden sowie
- Seminarreihen, bei denen innerhalb von zwölf Wochen mindestens drei Einheiten mit je zwei Stunden durchgeführt werden.

### 2. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen muss zunächst über den Bayerischen Jugendring oder den zuständigen Landesverband beantragt werden. Der KJR fördert Mitarbeiterbildungsmaßnahmen nur, wenn eine Förderung über den BJR oder den LV nicht möglich ist.

Eine Mitarbeiterbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn

- die Maßnahme eine Aus- oder Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendarbeit darstellt,
- der Teilnehmerkreis sich auf Mitarbeiter oder künftige Mitarbeiter der Jugendarbeit beschränkt,
- die Teilnehmer mindestens 15 Jahre alt sind,
- die Teilnehmerzahl nicht mehr als 60 beträgt und
- eine angemessene Zahl an Referenten oder verantwortlichen Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn

- eine Förderung durch den Bayerischen Jugendring erfolgt,
- eine Förderung beim Bayerischen Jugendring bzw. Landesverband nicht beantragt wurde,
- der Veranstalter nicht aus dem Landkreis Straubing-Bogen kommt oder
- die Teilnehmer überwiegend aus anderen Landkreisen kommen.

### 3. Umfang der Förderung

Für überörtliche Verbände:

- 12 Euro je Tag und Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen
- 6 Euro je Teilnehmer bei Seminarreihen

Für örtliche Jugendgruppen:

- 6 Euro je Tag und Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen
- 6 Euro je Teilnehmer bei Seminarreihen

Der Gemeinde wird vorgeschlagen, die Maßnahme in gleicher Höhe zu fördern.

### 4. Verfahren

Dem Antrag sind beizufügen

- die Ausschreibung bzw. Einladung,
- die Teilnehmerliste,
- ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, die jeweiligen Arbeitsthemen und die angewandten Methoden ersichtlich sind,
- die Belege der Ausgaben und
- Bewilligungsbescheide sonstiger Zuschussgeber.

## II. Jugendbildung

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Gefördert werden

- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, bei denen je Tag Lerneinheiten im Umfang von mindestens sechs Stunden durchgeführt werden sowie
- Abendveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 90 Minuten, bei denen ein externer Referent anwesend ist.

### 2. Fördervoraussetzungen

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn

- eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegt, die methodisch aufbereitet wurde,
- die Maßnahme allen Jugendlichen offensteht,
- die Teilnehmer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die Teilnehmerzahl mindestens acht und nicht mehr als 60 beträgt und
- eine angemessene Anzahl an Referenten oder verantwortlichen Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- Maßnahmen, deren Programm weniger als die Hälfte an Jugendbildungsthemen umfasst.
- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.
- Maßnahmen, deren Teilnehmer überwiegend aus anderen Landkreisen kommen.
- Maßnahmen, deren Veranstalter nicht aus dem Landkreis Straubing-Bogen kommt.

### 3. Umfang der Förderung

Für überörtliche Verbände:

- 12 Euro je Tag und Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen
- 3 Euro je Teilnehmer bei Einzel-/Abendveranstaltungen

Für örtliche Jugendgruppen:

- 6 Euro je Tag und Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen
- 3 Euro je Teilnehmer bei Einzel-/Abendveranstaltungen

Der Gemeinde wird vorgeschlagen, die Maßnahme in gleicher Höhe zu fördern.

### 4. Verfahren

Dem Antrag sind beizufügen

- die Ausschreibung bzw. Einladung,
- die Teilnehmerliste,
- ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind,
- die Belege der Ausgaben und
- Bewilligungsbescheide sonstiger Zuschussgeber.

## III. Freizeitmaßnahmen

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Freizeitmaßnahmen, die den Teilnehmern gemeinsame soziale Erfahrungen ermöglichen oder den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

### 2. Fördervoraussetzungen

- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein,
- die Teilnehmer dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- es muss eine angemessene Anzahl von Betreuungskräften eingesetzt werden,
- die Teilnehmer müssen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen und
- eine angemessene Eigenleistung erbringen.

### 3. Umfang der Förderung

Für überörtliche Verbände: 8 Euro je Teilnehmer und Übernachtung

Für örtliche Jugendgruppen: 4 Euro je Teilnehmer und Übernachtung + Vorschlag an die Gemeinde, die Maßnahme in gleicher Höhe zu fördern

### 4. Verfahren

Dem Antrag sind beizufügen

- die Teilnehmerliste,
- die Belege der Ausgaben und
- soweit vorhanden, die Bewilligungsbescheide sonstiger Zuschussgeber.

## IV. Nationale und Internationale Jugendbegegnungen

Eine Förderung von Jugendbegegnungen erfolgt analog den Freizeitmaßnahmen.

## V. Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung, Erweiterung, Modernisierung, Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit, um den Jugendlichen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Förderfähig sind insbesondere Mobiliar, Bodenbeläge, Vorhänge, sanitäre und elektrische Anlagen sowie weitere notwendige Installationen.

### 2. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und der ausreichenden natürlichen Belichtung. Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit benutzt werden können.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, übernimmt der Zuschussempfänger mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten fünf Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

Die Förderung für dieselbe örtliche Einrichtung darf den Höchstförderbetrag innerhalb von fünf Kalenderjahren nicht überschreiten.

### 3. Umfang der Förderung

Bis zu 40 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 Euro.

Eigenleistungen werden mit einem Stundensatz von 8 Euro berechnet.

Die Gemeinden sollen sich in angemessener Weise an der Baumaßnahme beteiligen.

### 4. Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme ist ein schriftlicher Vorantrag mit Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Zuschussantrag zu stellen, dem alle Belege über Ausgaben und Einnahmen sowie Aufzeichnungen über die erbrachten Eigenleistungen beizufügen sind.

## VI. Geräte, Software und Materialien

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Anschaffung und Reparatur von Geräten und Materialien, um die pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten, z. B.:

- Fachliteratur für Jugendarbeit
- Bastelmaterial, Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen usw.)
- EDV-Ausstattung inkl. Software
- Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielkarten, Bälle, Kickerkasten und dergleichen)
- Liederhefte und Musikinstrumente für die Gruppenarbeit
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- dem heimatlichen Brauchtum dienende Kleidung

### 2. Fördervoraussetzungen

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von fünf Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden. Auch gebraucht gekaufte Geräte können gefördert werden.

Nicht gefördert werden Geräte und Materialien, welche überwiegend fachspezifisch verwendet werden oder dem kommerziellen Einsatz dienen sowie Vereinskleidung, einheitliche Bekleidung und Ähnliches (Ausnahme: dem heimatlichen Brauchtum dienende Kleidung). Technische Geräte werden nur gefördert, wenn sie mindestens Energieeffizienzklasse „B“ aufweisen – gebrauchte Geräte sind hiervon ausgenommen.

Vom Kreisjugendring bezuschusste Geräte sind in der Regel erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder bezuschussbar.

### 3. Umfang der Förderung

Bei überörtlichen Verbänden: 40 % der Anschaffungskosten, maximal 800 Euro

Bei örtlichen Jugendgruppen:

- 20 % der Anschaffungskosten, maximal 400 Euro + Vorschlag an die Gemeinde, die Anschaffung in gleicher Höhe zu fördern

### 4. Verfahren

Dem Antrag sind beizufügen

- eine Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes,
- Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt und
- Belege der Ausgaben (bei gebrauchten Geräten genügt eine Kauf-Quittung).

## VII. Grundförderung

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände und die örtlichen Jugendgruppen sollen bei den für den Geschäftsbetrieb anfallenden Kosten unterstützt werden.

### 2. Fördervoraussetzungen

Kreisverbände: Der Antragssteller muss überörtlich organisiert sein und auf Landkreisebene über ein aktives Gremium verfügen. Landkreisgrenzen überschreitende Kreisverbände bzw. mit den Kreisgrenzen nicht identischen Verbänden, kann eine anteilige Förderung gewährt werden.

Örtliche Jugendgruppen: Die antragstellende Jugendgruppe muss über eine ordnungsgemäß gewählte Leitung/Vorstandschaft verfügen und sich zumindest in geringem Umfang am kirchlichen oder örtlichen Leben beteiligen.

### 3. Art und Umfang der Förderung

Bei überörtlichen Verbänden: Jahrespauschale in Höhe von 200 Euro zzgl. 7,50 Euro je zugehöriger Ortsgruppe

Bei örtlichen Jugendgruppen: Eine Förderung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde. Vorschlag des Kreisjugendrings: 50 Euro zzgl. 2,50 Euro je nachgewiesenem Mitglied.

Hat eine örtliche Jugendgruppe den Gebäudeunterhalt für genutzte Jugendräume bzw. -heime selbst zu tragen, sollen diese zu 80 % bezuschusst werden.

### 4. Verfahren

Kreisverbände reichen den Förderantrag beim Kreisjugendring ein.

Örtliche Jugendgruppen reichen den Förderantrag direkt bei der Gemeindeverwaltung ein.

Auf Verlangen ist dem Kreisjugendring bzw. der Gemeinde ein Verwendungsnachweis für die gewährte Förderung, z.B. in Form von Haushaltsabschlüssen oder Kassenberichten, vorzulegen.

## VIII. Gründungszuschüsse

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Gründung von neuen Jugendgruppen und –verbänden. Die Förderung soll Starthilfe sein und erste Aktivitäten ermöglichen.

### 2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden

- **Neugründungen** von Jugendgruppen. Ausgenommen ist die Gründung weiterer Jugendabteilungen bzw. Jugendgruppen innerhalb eines bestehenden Vereins sowie die Aufteilung einer bestehenden Jugendgruppe in verschiedene Einzelgruppen.
- **Wiedergründungen von Jugendgruppen**, sofern keine Finanzmittel der früheren Gruppe mehr vorhanden sind.

### 3. Umfang der Förderung

Bei überörtlichen Verbänden: 200 Euro Pauschalzuschuss

Bei örtlichen Jugendgruppen: 100 Euro Pauschalzuschuss + Vorschlag an die Gemeinde, die Gründung in gleicher Höhe zu fördern

### 4. Verfahren

Dem Zuschussantrag ist eine kurze Beschreibung der Gruppe und/oder deren Zielsetzung beizufügen.

## IX. Projektarbeit bzw. besondere Aktivitäten

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden projekt- und zielgruppenorientierte Formen der Jugendarbeit, z. B.

- Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen
- Besondere Initiativen und Aktivitäten: z.B.:
  - Jugendsozialarbeit
  - Arbeit mit jugendlichen Aussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Jugendlichen
  - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
  - Suchtprävention und Gesundheitsförderung
  - Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds
  - Offene Jugendarbeit (z. B. Aufbau von Jugendtreffs)
  - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
  - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien,...)
  - Medienpädagogische Projekte
  - Ökologische Projekte
  - Kinder- und Jugendkulturarbeit

### 2. Fördervoraussetzungen

Dem Projekt/der Maßnahme muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten: Begründung, Form der Beteiligung junger Menschen, Inhalt und Methodik, Dauer und zeitlicher Ablauf sowie Leitung des Projekts/der Maßnahme.

Bei Projekten beträgt die Dauer mindestens drei und höchstens 36 Monate.

Nicht gefördert wird die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit.

### 3. Umfang der Förderung

Bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

### 4. Verfahren

Es muss ein Vorantrag mit Beschreibung des Projekts sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden. Der Vorstand des Kreisjugendringes entscheidet dann über Förderwürdigkeit und Förderhöhe im Einzelfall. Der Antragsteller erhält nach dem Vorantrag einen vorläufigen Bescheid, in dem die voraussichtliche Fördersumme enthalten ist.

Nach Abschluss des Projekts sind zusammen mit dem Zuschussantrag ein Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts, Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte und Ausgabenbelegen einzureichen. Die endgültige Förderhöhe wird daraufhin vom Kreisjugendringvorstand festgelegt.

## X. Großveranstaltungen und Sonderzuschüsse

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aktivitäten oder Veranstaltungen auf örtlicher oder Kreisebene, die in besonderem Maße der Öffentlichkeitsarbeit dienen, jugendbildenden Charakter haben oder aufgrund anderer Merkmale eine besondere Förderwürdigkeit aufweisen.

### 2. Fördervoraussetzungen

Die Förderung unterliegt einer Einzelfallprüfung durch die Kreisjugendringvorstandtschaft. Von der Förderung in jedem Fall ausgeschlossen sind kommerzielle Veranstaltungen sowie Gründungsfeste bzw. Fahnenweihen. Großveranstaltungen, bei denen besonders auf Nachhaltigkeit geachtet wird, werden mit einem erhöhten Satz gefördert.

### 3. Umfang der Förderung

Bis zu 50 % des Defizits, maximal 2.000 Euro.

Bis zu 60 % des Defizits, maximal 2.500 Euro, wenn die Veranstaltung als nachhaltig gilt.

### 4. Verfahren

Vor Durchführung der Maßnahme ist ein Vorantrag zu stellen. Der Kreisjugendringvorstand entscheidet über Förderwürdigkeit und Förderhöhe nach freiem Ermessen. Der Antragsteller erhält nach dem Vorantrag einen vorläufigen Bescheid, in dem die voraussichtliche Fördersumme enthalten ist. Mit diesem wird ihm auch die „Checkliste Nachhaltigkeit“ übersandt. Die dort genannten Anregungen sind als Vorschläge zu verstehen und dürften um eigene Ideen erweitert werden. Für eine erhöhte Förderung müssen mindestens 10 Kriterien erfüllt werden.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, die bereits mehrmals gefördert wurden, kann auf den Vorantrag verzichtet werden. Die Checkliste kann in diesem Fall formlos per E-Mail angefordert werden.

Nach Durchführung der Großveranstaltung sind mit dem Förderantrag und ggf. der Checkliste beim Kreisjugendring ein Bericht über den Ablauf der Maßnahme, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte sowie die Belege der Ausgaben einzureichen.

## XI. Erwerb der Juleica

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung soll der Erwerb der Juleica und somit die qualifizierte und umfassende Ausbildung des Jugendleiters für sein Ehrenamt unterstützt werden. Gefördert wird die erstmalige Ausstellung der Jugendleitercard sowie deren Verlängerung.

### 2. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung ist ein den Regeln des jeweiligen Verbandes gemäßer Erwerb der Juleica.

### 3. Umfang der Förderung

Pauschalzuschuss in Höhe von 60 Euro für jedes Mitglied, dass die Juleica erwirbt. Gehen mehrere Anträge ein, weil ein Juleica-Erwerber für mehrere Vereine/Verbände tätig ist, entscheidet das Datum des Antrageingangs.

Für eine Verlängerung der Juleica werden 30 Euro Zuschuss gewährt.

### 4. Verfahren

Antrag durch den Verband bzw. die örtliche Jugendgruppe an den Kreisjugendring, sobald der Jugendleiter die neue bzw. verlängerte Juleica erhalten hat.

## Die Fördermöglichkeiten des Kreisjugendrings im Überblick

Stand April 2024

Die nachfolgende Tabelle listet nur die Fördersätze auf. Die Fördervoraussetzungen oder andere wichtige Hinweise zur den einzelnen Fördermöglichkeiten sind in den Förderrichtlinien nachzulesen.

Maßnahme	Ortsgruppen	Verbände
<b>Mitarbeiterbildung</b>	6 Euro je Tag und Teilnehmer 6 Euro je Teilnehmer für Seminarreihen + gleiche Förderung durch Gemeinde*	12 Euro je Tag und Teilnehmer 6 Euro je Teilnehmer für Seminarreihen
<b>Jugendbildung</b>	6 Euro je Tag und Teilnehmer 3 Euro je Teilnehmer für Einzelveranstaltungen + gleiche Förderung durch Gemeinde*	12 Euro je Tag und Teilnehmer 3 Euro je Teilnehmer für Einzelveranstaltungen
<b>Freizeitmaßnahmen</b>	4 Euro je Übernachtung + Teilnehmer + gleiche Förderung durch Gemeinde*	8 Euro je Übernachtung + Teilnehmer
<b>Jugendbegegnungen</b>	wie Freizeitmaßnahmen	wie Freizeitmaßnahmen
<b>Renovierung + Einrichtung Jugendheim</b>	40 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 Euro	
<b>Geräte und Materialien</b>	20 % der Anschaffungskosten, maximal 400 Euro + gleiche Förderung durch Gemeinde*	40 % der Anschaffungskosten, maximal 800 Euro
<b>Grundförderung</b>	Förderung durch Gemeinde* 50 Euro zuzüglich 2,50 Euro je nachgewiesenem Mitglied	Pauschal 200 Euro zuzüglich 7,50 Euro je Ortsgruppe
<b>Gründungszuschuss</b>	100 Euro + gleiche Förderung durch Gemeinde*	200 Euro
<b>Projekte</b>	bis zu 80 % der förderfähigen Kosten	bis zu 80 % der förderfähigen Kosten
<b>Großveranstaltungen + Sonderzuschüsse</b>	bis zu 50 % des Defizits, maximal 2.000 Euro bei nachhaltigen Veranstaltungen: bis zu 60 % des Defizits maximal 2.500 Euro	bis zu 50 % des Defizits, maximal 2.000 Euro bei nachhaltigen Veranstaltungen: bis zu 60 % des Defizits maximal 2.500 Euro
<b>Juleica</b>	Erstmaliger Erwerb 60 Euro Verlängerung 30 Euro	Erstmaliger Erwerb 60 Euro Verlängerung 30 Euro

\*Sollte es bei einzelnen Gemeinden Abweichungen geben, werden diese bekannt gegeben.